

# A-12.1.2 VORSORGENDER GEWÄSSERSCHUTZ

## GEOHYDROLOGISCHE GESAMTPLÄNE (GHGPL) DER BUNDESWEHR

Zur Sicherstellung des *vorsorgenden* Gewässerschutzes sind gemäß Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 der Bundeswehr Geohydrologische Gesamtpläne (GhGPL) zu erstellen. Der Verfahrensablauf zur Erstellung von GhGPL und deren Umsetzung ist in zwei Teile gegliedert.

Der GhGPL Teil 1 umfasst die für einen Detailüberblick erforderliche Datenerfassung, die Bewertung der Daten, die entsprechende Kategorisierung der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte und, sofern Maßnahmen erforderlich sind, deren Beschreibung. Der gemäß GhGPL Teil 1 ggf. erforderliche Maßnahmenbedarf wird im GhGPL Teil 2 mit den Pflegemaßnahmen aus den Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplänen der Bundeswehr auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abgeglichen und es werden, falls erforderlich, zusätzliche oder optimierte Maßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Gemäß Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 der Bundeswehr können die zuständigen K 6-Referate der Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei Bedarf die Bauverwaltungen der Länder mit der Erstellung des Teils 1 der GhGPL beauftragen.

Der GhGPL Teil 1 ist als erweiterte Phase I des Altlastenprogramms der Bundeswehr zu verstehen. Die Bauverwaltungen erhalten mit der Beauftragung eines GhGPL Teil 1 die jeweils aktuelle Version der Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 der Bundeswehr zur weiteren Verwendung. Darin sind unter anderem Hinweise zum Zweck, die rechtlichen Grundlagen, der Geltungsbereich sowie Verfahrensablauf und -inhalte zur Erstellung der GhGPL aufgeführt.

Entsprechende Muster-Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen für den GhGPL Teil 1 sind dem Anhang A-12.2 der AH BoGwS zu entnehmen.

Die GhGPL bilden neben dem Altlastenprogramm der Bundeswehr einen wichtigen Auslöser für die Einzelfallbearbeitung von Binnenoberflächengewässern im Rahmen des nachsorgenden Gewässerschutzes (A-12.1.3). Zur Erstellung von GhGPL Teil 1 können auch relevante Hinweise der nachstehenden Ausführungen des Anhangs A-12.1.3 (z.B. Ziffern 3 bis 7) verwendet werden.